




Photovoltaikanlage und Gewinnermittlung

Mit Ihrer Photovoltaikanlage erzielen Sie grundsätzlich einkommensteuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Daher müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben und eine Gewinnermittlung einreichen. Ab Einnahmen von 17.500 EUR/jährlich ist zur Ermittlung des Gewinnes oder des Verlustes aus der Photovoltaikanlage der amtlich vorgeschriebene Vordruck EÜR zu verwenden. Sie können diese Anlage auch bei geringeren Einnahmen verwenden.

Bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass Einnahmen erst angegeben werden müssen, wenn Sie sie auch erhalten haben, wenn das Geld also z.B. auf Ihrem Konto ist. Entsprechend gilt für die Betriebsausgaben, dass Sie erst bei Zahlung, also z.B. wenn das Geld vom Konto fließt, berücksichtigt werden.

Nachfolgend wird Ihnen erläutert, wo Sie die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage am häufigsten entstehen, in den Vordruck EÜR 2007 eintragen können. Mit dem kostenlosen Programm  **ELSTERFormular** der Finanzverwaltung können Sie dies z.B. komfortabel tun.

Einnahmen

- Einspeisevergütungen:
Diese tragen Sie in Zeile 2 ein, wenn Sie Kleinunternehmer sind und bei Regelbesteuerung netto in Zeile 5. Zur Erläuterung der Begriffe Kleinunternehmer und Regelbesteuerung möchte ich auf das Merkblatt Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer verweisen.
- Vom Stromabnehmer erhaltene Umsatzsteuer:
Diese tragen Sie in Zeile 7 ein.
- Vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer:
Diese tragen Sie in Zeile 8 ein. Hierunter fällt z.B. die Vorsteuer aus der Anschaffung.

Ausgaben

- Schuldzinsen:
Haben Sie die Photovoltaikanlage ganz oder zum Teil fremdfinanziert, können Sie die Schuldzinsen laut der Bescheinigung der Bank in Zeile 32 eintragen.
- Reparaturen und Versicherungen:
Hatten Sie solche Aufwendungen, können Sie diese netto in Zeile 42 eintragen. Außerdem gehören in diese Zeile alle weiteren Aufwendungen für die Anlage.
- Vorsteuer:
Die abzugsfähige Vorsteuer (siehe Merkblatt Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer), z.B. aus dem Kaufpreis oder bei Reparaturen, gehört in Zeile 43.
- Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt:
Diese gehören in Zeile 44, und zwar dann, wenn der Abfluss der Geldes erfolgt.
- Kaufpreis der Photovoltaikanlage:
Die Kosten nennt man Anschaffungskosten. Diese dürfen Sie nicht sofort im Jahr der Anschaffung abziehen, sondern müssen auf die amtlich festgelegte Nutzungsdauer der Anlage (20 Jahre) verteilt werden. Das nennt man Absetzung für Abnutzung (AfA).

Dieser Betrag muss in Zeile 21 eingetragen werden. Die Anschaffungs- / Herstellungskosten ermitteln sich entsprechend der umsatzsteuerlichen Behandlung wie folgt:

- Kleinunternehmerregelung: Bruttokaufpreis, abzüglich etwaiger Preisnachlässe wie Skonti
- Regelbesteuerung: Nettokaufpreis abzüglich etwaiger Preisnachlässe
(da die Umsatzsteuer aus dem Erwerb vom Finanzamt erstattet wird)

Bei der AfA gibt es bei Anschaffung im Jahr 2007 zwei Möglichkeiten:

<i>lineare AfA</i>	<i>degressive AfA</i> (nur möglich bei Anschaffung vor 01.01.2008)
<ul style="list-style-type: none"> • gleichmäßige Verteilung der Anschaffungskosten auf die amtlich festgelegte Nutzungsdauer von 20 Jahren • monatsgenaue Ermittlung im Jahr der Anschaffung • Abschreibungssatz: 20 Jahre = 5 % 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschreibung nach einem gleichbleibenden Prozentsatz von dem noch jeweils verbleiben den Wert des Vorjahres (Restwert) • monatsgenaue Ermittlung im Jahr der Anschaffung • bei Anschaffung / Herstellung im Jahr 2006 und 2007: das Dreifache des linearen Satzes $3 \times 5 \% = 15 \%$ des Restwerts • für Anschaffungen / Herstellungen ab dem Jahr 2008 ist keine degressive AfA mehr möglich

Sie haben immer die Möglichkeit, von der degressiven zur linearen AfA zu wechseln. Dies macht dann Sinn, wenn der degressive AfA-Betrag unter den linearen AfA-Betrag sinkt. Berechnet wird hierbei der Restwert geteilt durch die Restnutzungsdauer.

Beispiel zur Berechnung der AfA:

Erwerb im Mai 2007, Anschaffungskosten 12.000 €

<i>lineare AfA</i>		<i>degressive AfA</i> (nur möglich bei Anschaffung vor 01.01.2008)	
Anschaffungskosten	12.000,00 €	Anschaffungskosten	12.000,00 €
5 % von 12.000 € = 600 €, zeitanteilig ab Mai (8 Monate)	400,00 €	15 % von 12.000 € = 1.800 €, zeitanteilig ab Mai (8 Monate)	1.200,00 €
verbleiben zum 31.12.2007	11.600,00 €	verbleiben zum 31.12.2007	10.800,00 €
Abschreibung 2008 (5 %)	600,00 €	2008: 15 % von 10.800 € =	1.620,00 €
verbleiben zum 31.12.2008	11.000,00 €	verbleiben zum 31.12.2008	9.180,00 €
Abschreibung 2009 (5 %)	600,00 €	2009: 15 % von 9.180 € =	1.377,00 €
verbleiben zum 31.12.2009	10.400,00 €	verbleiben zum 31.12.2009	7.803,00 €
Abschreibung 2010 (5 %)	600,00 €	2010: 15 % von 7.803 €	1.171,00 €
verbleiben zum 31.12.2010	9.800,00 €	verbleiben zum 31.12.2010	6.632,00 €
...
		Wechsel im Jahr 2021 zur linearen AfA Restwert 31.12.2020: 1.305,78 € / Restnutzungsdauer 76 Monate	206,00 €
		verbleiben zum 31.12.2021	1.098,00 €
	
Abschreibung 2026 (5 %)	600,00 €	Abschreibung 2026	206,00 €
verbleiben zum 31.12.2026	200,00 €	verbleiben zum 31.12.2026	69,00 €
Abschreibung 2027 (Rest)	200,00 €	Abschreibung 2027 (Rest)	69,00 €

Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Sonderabschreibung. Diese beträgt 20 % der Anschaffungs- / Herstellungskosten und kann in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme beliebig verteilt in Anspruch genommen werden. Eingetragen wird sie in Zeile 22.

Beispiel zur Berechnung mit Inanspruchnahme der Sonderabschreibung:

	lineare AfA	degressive AfA
Anschaffungskosten	12.000,00 €	12.000,00 €
Sonderabschreibung 20 % von 12.000 € =	2.400,00 €	2.400,00 €
AfA 5 % / 15 % von 12.000 € (8/12) =	400,00 €	1.200,00 €
Restwert 31.12.2007	9.200,00 €	8.400,00 €
AfA 2008 (5 % / 15 %)	600,00 €	1.260,00 €
Restwert 31.12.2008	8.600,00 €	7.140,00 €
AfA 2009	600,00 €	1.071,00 €
Restwert 31.12.2009	8.000,00 €	6.069,00 €
AfA 2010	600,00 €	911,00 €
Restwert 31.12.2010	7.400,00 €	5.158,00 €
AfA 2011	600,00 €	774,00 €
Restwert 31.12.2011	6.800,00 €	4.384,00 €
Dieser Restwert ist nun bei linearer AfA nach den fünf ersten Jahren auf die noch verbleibende Nutzungsdauer von 184 Monate zu verteilen. Die lineare Jahres-AfA beträgt daher ab 2012 jeweils 12/184 von 6.800 € lineare AfA 2012	444,00 €	
degressive AfA 2012		658,00 €
Restwert 31.12.2012	6.356,00 €	3.726,00 €
AfA 2013	444,00 €	559,00 €
Restwert 31.12.2013	5.912,00 €	3.167,00 €

AfA 2020	444,00 €	179,00 €
Restwert 31.12.2020	2.812,00 €	1.014,00 €
Lineare AfA 2021	444,00 €	
Wechsel im Jahr 2021 zur linearen AfA Restnutzungsdauer 76 Monate (lineare AfA)		160,00 €
Restwert 31.12.2021	2.368,00 €	854,00 €
Rest- AfA 2027	148,00 €	54,00 €

Finanzamt Schorndorf
- Ausbildung & EDV -



www.elster.de

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur den allgemeinen Rechtsstand vom Januar 2008 wiedergibt. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls für Ihren konkreten Fall beim Steuerberater oder beim Finanzamt.